
KONSORTIALVERTRAG

zwischen

LANDKREIS EBERSBERG

und

LANDKREIS MÜNCHEN

und

ENERGIEAGENTUR EBERSBERG GEMEINNÜTZIGE GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
PRÄAMBEL	4
I. Vertragsgegenstand	5
§ 1 Sachstand	5
II. Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und dem Anteilerwerb	5
§ 2 Pflichten des Landkreises Ebersberg	5
§ 3 Pflichten des Landkreises München	6
§ 4 Pflichten der Energieagentur	6
III. Organisation der Energieagentur, Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander und gegenüber der Gesellschaft	6
§ 5 Organe der Energieagentur	6
§ 6 Geschäftsführung	6
§ 7 Aufsichtsrat	7
§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse	8
§ 9 Firma und Logo der Energieagentur	8
§ 10 Wirtschaftsplan, Geschäftsführungsmaßnahmen, Wirtschaftsgrundsätze	8
§ 11 Grundsätze der Zusammenarbeit	9
§ 12 Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, Bindung von Rechtsnachfolgern	10
§ 13 Personal, Verwaltung und Infrastruktur der Energieagentur	10
IV. Laufzeit und Beendigung	11
§ 14 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung	11
§ 15 Folgen der Kündigung	11
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen	12
V. Sonstige Bestimmungen	13
§ 17 Aufschiebende Bedingung	13
§ 18 Vorrang des Konsortialvertrages	13
§ 19 Vertraulichkeit, Presseerklärungen	13
§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	14
§ 21 Vertragsänderungen, Anlagen	14
§ 22 Vorlaufkosten	14
§ 23 Salvatorische Klausel	15

Konsortialvertrag

zwischen:

(1) **dem Landkreis Ebersberg**

vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß

und

(2) **dem Landkreis München**

vertreten durch den Landrat Christoph Göbel

nachfolgend auch einzeln "**Landkreis**" und gemeinsam "**Landkreise**" genannt

und

(3) **der Energieagentur Ebersberg gGmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Hans Gröbmayr

- nachfolgend auch "Energieagentur" genannt –

nachfolgend insgesamt auch einzeln "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**" genannt

PRÄAMBEL

- (A) Der Landkreis Ebersberg ist derzeit alleiniger Gesellschafter der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH. Unternehmensgegenstand der Energieagentur ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte im Landkreis Ebersberg. Die Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Die Energieagentur hat es sich zum Ziel gesetzt, die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien im Landkreis Ebersberg zu fördern. Dieses Ziel setzt die Energieagentur durch die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben um. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung werden Beratungsleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen angeboten sowie Bildungsarbeiten in Schulen, Kindergärten und Vereinen erbracht. Darüber hinaus werden energieeffiziente und ressourcenschonende Energieprojekte durch die Energieagentur angestoßen und begleitet und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Veranstaltungen sowie Vorträge angeboten.
- (B) Der Landkreis Ebersberg und der Landkreis München verfolgen das Ziel der Förderung der Energiewende und des Klimaschutzes in ihren Landkreisen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Landkreise die Bündelung ihrer Aktivitäten im Rahmen einer gemeinsamen Energieagentur. Um durch die Bündelung ihrer Aktivitäten entstehende Synergieeffekte zu nutzen und zu optimieren wird beabsichtigt, dem Landkreis München den Eintritt in die Energieagentur zu ermöglichen. Dies soll im Wege einer Erhöhung des Stammkapitals der Energieagentur verwirklicht werden, so dass sich der Landkreis München in Höhe der dadurch neu entstehenden Gesellschaftsanteile an der bestehenden Energieagentur beteiligen kann und die Landkreise eine gemeinsame Energieagentur unter der Firma „Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH“ führen können.
- (C) Mit dem vorliegenden Konsortialvertrag sollen die Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit der Landkreise geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Vertragsgegenstand

§ 1

Sachstand

- (1) Die Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH wurde zum 18.09.2014 vom Landkreis Ebersberg als alleinigem Gesellschafter mit einem Stammkapital von 25.000,00 € gegründet. Der Landkreis Ebersberg ist derzeit alleiniger Gesellschafter der Energieagentur.
- (2) Dem Landkreis München soll die Beteiligung an der Energieagentur ermöglicht werden. Die Parteien beabsichtigen zu diesem Zweck zum 01.11.2017 eine Erhöhung des Stammkapitals der Energieagentur auf 50.000,00 €.
- (3) Der Landkreis Ebersberg bietet dem Landkreis München unwiderruflich an, zum 01.11.2017 im Wege der Kapitalerhöhung nach § 55 GmbH-Gesetz, die durch die geplante Erhöhung des Stammkapitals neu entstehenden Anteile an der Energieagentur zu erwerben. Der Nennbetrag der neuen Stammeinlage soll 25.000,00 € betragen, so dass dem Landkreis München eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 50 % angeboten wird. Die neue Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und wird mit einem Aufgeld von [...] € ausgegeben. Die Finanzierung der Kapitalerhöhung erfolgt durch den Landkreis München.

II. Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und dem Anteilerwerb

§ 2

Pflichten des Landkreises Ebersberg

- (1) Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich, als Alleingesellschafter der Energieagentur einen Satzungsänderungsbeschluss gemäß Anlage 1 zu fassen und die Satzungsänderung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nach Eintragung der Satzungsänderung verpflichtet sich der Landkreis Ebersberg, als Alleingesellschafter der Energieagentur einen Kapitalerhöhungsbeschluss unter Ausschluss des Bezugsrechts des Landkreises Ebersberg als Gesellschafter und einen Zulassungsbeschluss zu Gunsten des Landkreises München gemäß Anlage 2 zu fassen.
- (2) Neben der Verpflichtung zur Beschlussfassung der in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Beschlüsse verpflichtet sich der Landkreis Ebersberg als Alleingesellschafter der Energieagentur im Rahmen dieses Konsortialvertrages, die Änderung der bestehenden Satzung vom 14.06.2016 entsprechend dem Entwurf in Anlage 3 zu beschließen.

§ 3

Pflichten des Landkreises München

Der Landkreis München verpflichtet sich zur Finanzierung der geplanten Kapitalerhöhung der Energieagentur und zur Übernahme der durch die Erhöhung des Stammkapitals neu entstehenden Geschäftsanteile. Das Aufgeld ist in die Kapitalrücklage der Energieagentur einzustellen.

§ 4

Pflichten der Energieagentur

Die Energieagentur verpflichtet sich, alle erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister, die auf Grund der Regelungen dieses Konsortialvertrages (insbesondere auf Grund der §§ 2 und 3) erforderlich werden, ordnungsgemäß vorzunehmen.

III. Organisation der Energieagentur, Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander und gegenüber der Gesellschaft

§ 5

Organe der Energieagentur

- (1) Die Energieagentur verfügt über folgende Organe:
 - a) Geschäftsführung;
 - b) Aufsichtsrat;
 - c) Gesellschafterversammlung;
- (2) Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation der Organe sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sollen nach Maßgabe der Satzung der Energieagentur geregelt werden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen hiervon Abweichendes ergibt.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Energieagentur hat einen Geschäftsführer. Die Möglichkeit der Bestellung weiterer Geschäftsführer mit Zustimmung beider Gesellschafter nach § 7 Abs. 2 der Satzung (**Anlage X**) bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Alleingeschäftsführers soll zu jeder Zeit ein Stellvertreter benannt sein.

- (3) Zur Umsetzung dieser Vorgabe soll kurzfristig, möglichst bis zum 01.01.2018, ein Mitarbeiter eingestellt und als Stellvertreter benannt werden. Dem zu benennenden Stellvertreter kann eine Prokura erteilt werden.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) der Landrat des Landkreises Ebersberg als Vorsitzender;
 - b) der Landrat des Landkreises München als stellvertretender Vorsitzender;
 - c) fünf vom Kreistag Ebersberg aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;
 - d) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats Ebersberg vom Kreistag Ebersberg zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht;
 - e) fünf vom Kreistag München aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;
 - f) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats München vom Kreistag München zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.
- (2) Vor dem Eintritt des Landkreises München als Gesellschafter der Energieagentur bestand der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern, die vom Landkreis Ebersberg bestellt wurden. Die reguläre Amtszeit dieses Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Sitzungsperiode des Kreistags zum 01.05.2020. Mit dem Eintritt des Landkreises München als Gesellschafter soll die Amtszeit der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder nicht vorzeitig enden. Um dennoch eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrats zwischen den Landkreisen zu erreichen, ist der Landkreis München berechtigt, die nach Absatz 1 auf ihn entfallenden sieben Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden und nach seiner Wahl maximal vier dieser Mitglieder mit einem doppelten Stimmrecht auszustatten oder maximal vier weitere Mitglieder frei zu benennen. Der Aufsichtsrat besteht damit für die erste Amtszeit nach der Beteiligung des Landkreises München abweichend von Abs. 1 aus 22 Mitgliedern bzw. Stimmrechten.
- (3) Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Energieagentur geregelt, soweit sich aus den Regelungen dieses Konsortialvertrages nichts Abweichendes ergibt.

§ 8

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Stimmverteilung in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur zwischen dem Landkreis Ebersberg und dem Landkreis München entspricht dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Energieagentur.
- (2) Die Landkreise sind in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bei der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der Energieagentur frei, soweit dieser Konsortialvertrag oder die Satzung der Energieagentur keine anders lautenden Regelungen (Stimmbindungen) enthalten. Bei ihrem Abstimmungsverhalten als Gesellschafter der Energieagentur werden die Landkreise die Ziele, die sie mit ihrer Zusammenarbeit in der Energieagentur verfolgen, berücksichtigen und sich partnerschaftlich, konstruktiv und loyal verhalten.
- (3) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich, in diesem Konsortialvertrag oder in der Satzung der Energieagentur eine höhere Mehrheit vorgesehen ist.
- (4) Kann in der Gesellschafterversammlung keine Einigung erzielt werden, so gilt der zur Frage stehende Beschluss als abgelehnt.
- (5) Der Landkreis Ebersberg stellt den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung. Den stellvertretenden Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung stellt der Landkreis München.

§ 9

Firma und Logo der Energieagentur

- (1) Die Firma der Energieagentur wird zu „Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH“ geändert.
- (2) Das bisherige Logo der Energieagentur bleibt insoweit bestehen, als das dreifarbige E (die „Trikolore“) beizubehalten ist. Im Übrigen wird das Logo an die Firma angepasst.

§ 10

Wirtschaftsplan, Geschäftsführungsmaßnahmen, Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG – sind hierbei zu beachten) sind diese Unterlagen zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag zuzuleiten.

- (2) Dem Beteiligungsmanagement der Landkreise ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers inkl. der oben genannten Unterlagen ebenfalls unverzüglich zu übersenden.
- (3) Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Landkreise geltenden Vorschriften einen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerische Landkreisordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einem Finanzplan mit Investitionsprogramm und einem Stellenplan und ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan wird den Landkreisen rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat, zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen nach Maßgabe des § 14 Absatz 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Die Ausgaben der Energieagentur sollen durch die Einnahmen aus Projektverträgen mit den Landkreisen, Landkreisgemeinden oder Dritten gedeckt werden.
- (7) Der Jahresfehlbetrag der Energieagentur wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise aufgeteilt (disquotal). Maßgebend ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik zuletzt festgestellte Bevölkerungsstand. Dieser stellt die amtliche Einwohnerzahl dar. Im Eintrittsjahr des Landkreises München erfolgt der Verlustausgleich der Energieagentur zeitanteilig unter entsprechender Anwendung des vorgenannten Schlüssels.

§ 11

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die konstruktive und loyale Erfüllung dieses Konsortialvertrages zu.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte in den Landkreisen. Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien.
- (3) Die Energieagentur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und die Lieferung von Verbraucherinformationen und Beratung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Energieagentur

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen der maßgebenden steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Landkreise, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Landkreise haben das Vermögen nach Satz 1 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Energieagentur.

§ 12

Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, Bindung von Rechtsnachfolgern

- (1) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter einen ihm gehörenden Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern beabsichtigt, richten sich die Rechte und Pflichten des veräußernden Gesellschafters und der übrigen Gesellschafter nach der Satzung der Energieagentur.
- (3) Vorbehaltlich der Regelungen der vorstehenden Absätze gilt für das Ausscheiden eines Landkreises aus der Gesellschaft durch Kündigung die Regelung des vierten Abschnittes dieses Konsortialvertrages.
- (4) Weitere Gesellschafter können nur aufgenommen werden, wenn diese auch diesem Konsortialvertrag als Partei beitreten.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet ihrem etwaigen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag aufzuerlegen.

§ 13

Personal, Verwaltung und Infrastruktur der Energieagentur

- (1) Die Personalverwaltung und die kaufmännische Betriebsführung der Energieagentur sowie der Aufbau und die Betreuung der für die Energieagentur erforderlichen EDV unter Einbindung eines externen Servers werden durch den Landkreis Ebersberg erbracht. Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Vergaberechts und auf Basis eines zwischen der Energieagentur und dem Landkreis Ebersberg

abzuschließenden Dienstleistungsvertrages.

- (2) Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt an einem durch die Geschäftsführung der Energieagentur festgelegten Standort.
- (3) Im Landkreis München wird mindestens eine Zweigstelle errichtet.

IV. Laufzeit und Beendigung

§ 14

Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit ("**Vertragslaufzeit**").
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Energieagentur mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Eine wirksame Kündigung kann erstmals zum 31.12.2022, anschließend jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erfolgen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Energieagentur. Der kündigende Gesellschafter hat die jeweils anderen Gesellschafter und die Geschäftsführung der Energieagentur schriftlich von der Kündigung zu unterrichten. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Energieagentur bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Konsortialvertrages und der Energieagentur können nur einheitlich erfolgen, es sei denn, die Kündigung dieses Konsortialvertrages erfolgt gleichzeitig mit dem Erwerb aller Gesellschaftsanteile an der Energieagentur. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, die diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam. Die Kündigung dieses Konsortialvertrages ist schriftlich gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern und gegenüber der Energieagentur zu erklären.
- (4) Im Übrigen endet der Konsortialvertrag für den betreffenden Gesellschafter auch ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem er – gleich aus welchem Rechtsgrund – als Gesellschafter aus der Energieagentur ausscheidet.

§ 15

Folgen der Kündigung

- (1) Der Fortbestand der Energieagentur wird für den Fall der wirksamen Kündigung eines Landkreises gesichert. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Landkreise bereits mit Unterzeichnung dieses Konsortialvertrages alle erforderlichen Beschlüsse und notwendigen Erklärungen für die Vornahme einer Abspaltung nach § 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) zu fassen und abzugeben. Dies umfasst neben den erforderlichen Beschlüssen der Gesellschaftsorgane den Abschluss eines Spaltungs- und Übernahmevertrages oder die

Aufstellung eines Spaltungsplans. Die Landkreise sind sich darüber einig, dass eine nichtverhältnismäßige Abspaltung vorgenommen wird. Zu diesem Zweck verzichtet der Landkreis Ebersberg auf die Beteiligung an der neu entstehenden oder aufzunehmenden Gesellschaft. Der Landkreis München verpflichtet sich – nach Wahl des Landkreises Ebersberg, – seine Anteile an der Energieagentur auf den Landkreis Ebersberg zu übertragen oder einer Einziehung zuzustimmen.

- (2) Die Landkreise einigen sich bereits jetzt darüber, dass die Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG nach Wahl des Landkreises München zur Aufnahme oder Neugründung erfolgt.

Die Landkreise verpflichten sich über den Übergang der sachlichen Bestände, sowie der bestehenden Verträge (abzuspaltendes Vermögen) eine Einigung bezüglich der Aufteilung dieser zu erzielen und sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des abzuspaltenden Vermögens anhand der Zuordnung der sachlichen Bestände und vertraglichen Beziehungen zu dem jeweiligen Landkreis erfolgen soll. Für den Fall, dass die Abspaltung die Voraussetzungen des § 613 a BGB für einen Betriebsübergang erfüllt, gehen die Arbeitnehmer des abgespaltenen Teilbetriebes automatisch nach der Regelung des § 613 a BGB über.

Sollte die Abspaltung die Voraussetzungen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB nicht erfüllen, verpflichten sich die Landkreise bereits mit dem Abschluss dieses Konsortialvertrages dazu, über die Übernahme einer den Umständen nach angemessene Anzahl von Arbeitnehmern zu verhandeln.

Im Falle der Abspaltung verpflichten sich die Parteien diese der Art durchzuführen, dass der gemeinnützige Zweck der Energieagentur i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht gefährdet wird und die Energieagentur die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beibehalten kann.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters beschließen, wenn ein Gesellschafter seiner Pflicht zum Ausgleich des gemäß § 10 Abs. 7 auf ihn entfallenden Jahresfehlbetrags der Gesellschaft nicht nachkommt, obwohl die Gesellschaft ihn drei Mal jeweils mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen zur Zahlung aufgefordert und ihn gesondert auf die Möglichkeit der Einziehung hingewiesen hat. Dem betroffenen Gesellschafter steht ein Stimmrecht nicht zu.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung (Ausscheidensvergütung) seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dies nicht durch Verluste aufgezehrt ist, oder auf den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Aufschiebende Bedingung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Nichtbeanstandungsfrist, ohne dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Beanstandungen erhoben hat.
- (2) Zur Verhinderung der Gefährdung des gemeinnützigen Zwecks durch die geplante Änderung der Satzung und den beabsichtigten Eintritt des Landkreises München in die Energieagentur steht die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass an das zuständige Finanzamt eine verbindliche Anfrage gestellt wird und das Finanzamt in einer verbindlichen Auskunft erklärt, dass der gemeinnützige Zweck durch die geplante Satzungsänderung, die geplante Einzahlung in die Kapitalrücklage und die Erhöhung des Stammkapitals weiterhin i. S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung vorliegt.

§ 18

Vorrang des Konsortialvertrages

- (1) Für den Fall, dass die als Anlagen zu diesem Konsortialvertrag beigefügten Dokumente in ihrer jeweils anwendbaren Fassung und dieser Konsortialvertrag einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, soweit dies erforderlich ist, das jeweilige Dokument an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen und zu ändern. Insbesondere gehen die Regelungen dieses Konsortialvertrages der Satzung der Energieagentur in ihrer jeweils geltenden Fassung vor. Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter eine Satzungsänderung zu beschließen. In diesem Fall verpflichten sich die Landkreise in ihrer Stellung als Gesellschafter, die Änderungen der Art vorzunehmen, dass der Erhalt des gemeinnützigen Zwecks der Energieagentur stets erhalten bleibt. Der Vorrang dieses Konsortialvertrages steht unter der Bedingung, dass der gemeinnützige Zweck der Energieagentur nicht gefährdet wird.
- (2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Gesellschaft die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages einhalten.

§ 19

Vertraulichkeit, Presseerklärungen

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Konsortialvertrages und der dem Konsortialvertrag beigefügten Anlagen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Konsortialvertrages.

- (2) Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Organe und Beschäftigten ebenfalls die Vertraulichkeit in Bezug auf diesen Konsortialvertrag wahren.
- (3) Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist.
- (4) Vor Veröffentlichung von Pressemitteilungen werden sich die Parteien über deren Inhalt abstimmen. Sofern eine Partei die Veröffentlichung einer Pressemitteilung wünscht, hat sie dies der Energieagentur anzuzeigen. Die Energieagentur organisiert in diesem Fall die Erstellung der erforderlichen Texte und die Abstimmung mit sämtlichen Parteien.

§ 20

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Konsortialvertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Konsortialvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag, einschließlich der über die Wirksamkeit dieser Verträge, ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

§ 21

Vertragsänderungen, Anlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1.
- (2) Anlagen zu diesem Konsortialvertrag gelten als Bestandteile des Konsortialvertrages selbst.

§ 22

Vorlaufkosten

- (1) Die Vorlaufkosten, die durch externe Dritte entstehen, wie beispielsweise Kosten der Bewertung der Energieagentur, Kosten für die Erarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, Notarkosten, Beratungskosten und Kosten einer SWOT-Analyse, werden vom Landkreis München getragen.
- (2) Die Vorlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Landkreises München an der Energieagentur als interne Kosten der Energieagentur anfallen, werden vom Landkreis Ebersberg getragen. Bei diesen Kosten handelt es sich insbesondere um Stundenkosten zur Projektbearbeitung.

§ 23

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Konsortialvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Konsortialvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Konsortialvertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Ebersberg den

München den

Landkreis Ebersberg

Landkreis München

Ebersberg den

Energieagentur Ebersbergs gGmbH

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beschlussentwurf Satzungsänderung

Anlage 2: Beschlussentwurf Kapitalerhöhungsbeschluss unter Ausschluss des Bezugsrechts des Landkreises Ebersberg und Zulassungsbeschluss zu Gunsten des Landkreises München

Anlage 3: Satzungsentwurf